

RFG

[RFG – Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden]

Schwerpunkt

E-Government

- | | | |
|-----------------|------------|--|
| Beiträge | 100 | Status und Ziel von E-Government
Christian Rupp |
| | 107 | Weiterbildung E-Government
Peter Parycek und Walter Seböck |
| | 110 | Königsweg Verwaltungssignatur?
Nikolaus Forgó |
| | 114 | Schuldenmanagement in der Kommunalverwaltung
Klaus Pötzelsberger |
| | 118 | Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt – ein Controllinginstrument
Alexander Enzinger |
| | 124 | Ein Netz für die Gemeinden
Ernst Brandstetter |
| | 126 | Elektronische Schnittstellen zur Abgabenbehörde
Silvia Eisen und Andrea Huber |
| | 129 | Aktuelles zu „Seeling“ – BMF-Erlass vom 28. 6. 2004
Wolfgang Lindinger |
| | 131 | Ankauf von EDV-Anlagen – Vorsteuerabzug
Ulrike Kaufmann-Math |
| | 133 | Keine abgabenrechtlichen Begünstigungen für Tierkörperverwertungs-GmbH
Bernhard Renner |
| | 137 | Aktuelle Judikatur zur Gemeinde als Steuergläubiger
Otto Taucher |
| | 141 | Zivilrechtliche Haftungsfragen bei Hochwasser
Ferdinand Kerschner |

Herausgeber
Robert Hink
Reinhard Platzer

**Schriftleitung
und Redaktion**
Markus Achatz
Peter Pilz

Redaktion
Christoph Grabenwarter
Ferdinand Kerschner
Wolfgang Meister
Klaus Rabel

ISSN 1727-0456

September 2004

03

MANZ 

 Österreichischer
Gemeindebund

 **KC**
kommunal consult

 **kommunal
KREDIT**

Leitner+Leitner

RPW_NÖ GBG

Ankauf von EDV-Anlagen – Vorsteuerabzug

Die Geltendmachung von Vorsteuern bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern

Auf Ebene der Gemeinden stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, inwieweit ein Vorsteuerabzug aus dem Ankauf von EDV-Anlagen in Anspruch genommen werden kann. Dieser Beitrag soll einen kurzen Überblick über die Thematik des Vorsteuerabzuges bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern verschaffen.

Von **Ulrike Kaufmann-Math**

Inhaltsübersicht:

- A. Allgemeines
- B. Leistungen für unternehmerische Zwecke der Gemeinde
- C. Ankauf von EDV-Anlagen (Hard- und Software)

A. Allgemeines

Unternehmer können für im Inland bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen einen Vorsteuerabzug gemäß § 12 Abs 2 Z 1 UStG geltend machen, sofern die Leistungen für Zwecke des Unternehmens ausgeführt werden. Den Zwecken eines Unternehmens dient eine Leistung dann, wenn sie unmittelbar oder mittelbar mit der Leistungserstellung eines Unternehmens zusammenhängt, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt des Leistungsbezuges maßgebend sind.

Darüber hinaus gelten Lieferungen und sonstige Leistungen nur dann als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie zu **mindestens 10 % unternehmerischen Zwecken** dienen (Ausnahme: Gebäude). Wird diese Grenze erreicht, werden Lieferungen und sonstige

Leistungen zur Gänze dem Unternehmen zugerechnet. Der Vorsteuerabzug steht in voller Höhe zu. Die Verwendung des Gegenstandes in der nichtunternehmerischen Sphäre (= Hoheitsbereich) führt in weiterer Folge zum so genannten Nutzungseigenverbrauch. Wird die 10-%-Grenze im Zeitpunkt des Leistungsbezuges nicht erreicht, kann ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung nicht geltend gemacht werden. Der Vorsteuerabzug aus Leistungen, die mit der laufenden unternehmerischen Nutzung des Gegenstandes in Zusammenhang stehen, ist dennoch aliquot möglich.

Abweichend von der gänzlichen Zurechnung eines Gegenstandes kann seit dem 1. 1. 2000 eine **Widmung** auf den unternehmerisch genutzten Anteil erfolgen. Die Vorsteuern sind dann entsprechend dem Zuordnungsausmaß von vornherein aliquot geltend zu machen. Zu beachten ist, dass eine nachträgliche Änderung der Zurechnung nicht mehr möglich ist. Steigt in den Folgejahren das Ausmaß der unternehmerischen Nutzung, können hinsichtlich des ausgeschiedenen Anteiles Vorsteuern im Wege einer positiven Vorsteuerberichtigung nach § 12 Abs 10 UStG nicht mehr geltend gemacht werden. Ist eine Steigerung des unternehmerischen An-

RFG 2004/35

§ 12 Abs 2 Z 1
UStG;
§ 2 Abs 3 UStG;
§ 1 Abs 1 Z 2
UStG

Vorsteuerabzug;
Unternehmerische Tätigkeiten;
Betrieb gewerblicher Art;
Verwendungseigenverbrauch;
Hoheitsbetriebe

teils nicht zu erwarten, kann die aliquote Zuordnung aus Praktikabilitätsgründen durchaus zweckmäßig sein, ist aber mit einem Finanzierungsnachteil verbunden. Der Unternehmer hat diesfalls bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem die Leistung angefallen ist, der Finanzbehörde schriftlich mitzuteilen, dass nur der tatsächlich unternehmerisch genutzte Teil eines Gegenstandes seinem Unternehmen zugeordnet wird. Erfolgt die Inbetriebnahme zu einem späteren Zeitpunkt, verschiebt sich diese Frist bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes der Inverwendungsnahme.

B. Leistungen für unternehmerische Zwecke der Gemeinde

Für die Geltendmachung von Vorsteuern auf Ebene der Gemeinde ist entsprechend der bisherigen Ausführungen erforderlich, dass die bezogenen Leistungen mit einer unternehmerischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Leistungen, die für den Hoheitsbereich (= nichtunternehmerische Sphäre) ausgeführt werden, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Die unternehmerischen Tätigkeiten einer Gemeinde (Betrieb gewerblicher Art – BgA) sind daher vom Hoheitsbereich zu trennen. Die Trennung kann nach verschiedensten Kriterien wie zB dem Umsatzverhältnis, dem Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme der Tätigkeiten, den anteiligen Kosten der einzelnen Bereiche uä erfolgen.

C. Ankauf von EDV-Anlagen (Hard- und Software)

Wird eine EDV-Anlage von einem bzw mehreren BgA einerseits und im Hoheitsbereich einer Gemeinde andererseits genutzt (ist der Regelfall), stellt sich die Frage nach dem Ausmaß der unternehmerischen Nutzung und damit der Höhe des Vorsteuerabzuges.

Für diese Zwecke sollte eine **Umsatzerhebung** bzw **Nutzungsanalyse** durchgeführt werden. In der Praxis hat sich eine betragsmäßige Umsatzzurechnung kombiniert mit der Anzahl an Buchungszeilen als Indikator für die zeitliche Inanspruchnahme als zweckmäßige Me-

thode erwiesen. Zudem könnte man auch die Ausgaben berücksichtigen. Für diese Zwecke werden die Einnahmen- bzw Umsatzarten auf Ebene der Gemeinde aufgelistet, betragsmäßig erhoben und um die Anzahl der erforderlichen Buchungszeilen ergänzt. Die **Zurechnung der Umsätze** kann wie folgt ausgestaltet werden:

→ Umsatzerhebung – hoheitlicher Bereich

- Grundsteuer
- Kommunalsteuer
- Fremdenverkehrsabgaben
- Grabgebühren
- Bauabgaben

→ Umsatzerhebung – erwerbswirtschaftlicher Bereich

- Müll-, Wasser- und Kanalgebühren
- Kindergartenbeiträge
- Wasser- und Kanalanschlussgebühren
- Bauhofleistungen
- div. Mieten
- Betriebskostensätze

Das Ausmaß der unternehmerischen Nutzung ergibt sich aus dem prozentuellen Anteil am Gesamtumsatz (hoheitlicher und erwerbswirtschaftlicher Bereich). Da zwei Bezugsgrößen (betragsmäßiger Umsatz und Anzahl der Buchungszeilen) herangezogen wurden, kann das arithmetische Mittel als unternehmerischer Nutzungsprozentsatz herangezogen werden. Ergibt sich aus der Berechnung beispielsweise eine unternehmerische Nutzung im Ausmaß von 40 %, kann die Gemeinde – da die 10-%ige Nutzungsgrenze überschritten wird – den Vorsteuerabzug aus dem Ankauf einer neuen EDV-Anlage in voller Höhe geltend machen. Der Anteil der nichtunternehmerischen Nutzung im Bereich der Hoheitsverwaltung ist als **Verwendungeigenverbrauch** gemäß § 1 Abs 1 Z 2 UStG der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Im Ergebnis wird es daher zu einer Mehrwertsteuer-Refundierung im Ausmaß von 40 % kommen. Alternativ dazu könnte die EDV-Anlage entsprechend dem Ausmaß der unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensbereich zugerechnet werden und es könnten von vornherein ausschließlich Vorsteuern im Ausmaß von 40 % geltend gemacht werden.

→ In Kürze

Vorsteuern können auf Ebene der Gemeinde insoweit geltend gemacht werden, als Lieferungen und sonstige Leistungen für die unternehmerische Sphäre einer Gemeinde ausgeführt werden. Der Vorsteuerabzug kann zur Gänze geltend gemacht. Das Ausmaß der hoheitlichen Nutzung ist über den Eigenverbrauchstatbestand des § 1 Abs 1 Z 2 UStG zu korrigieren. Alternativ dazu ist eine der Nutzung entsprechende Zurechnung der EDV-Ablage zum Unternehmensbereich und ein Vorsteuerabzug entsprechend dem Nutzungsausmaß möglich.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Mag. Ulrike Kaufmann-Math ist Steuerberater-Berufsanwärtin in Graz.

Kontaktadresse: KommunalConsult Wirtschaftstreuhand & Steuerberatungs GmbH, Hartenaugasse 34, 8010 Graz.

Tel. +43 316 32 19 50

E-Mail: ulrike.kaufmann-math@kommunalconsult.at.

→ Literatur-Tipp



Kolacny/Caganeck, Umsatzsteuergesetz (Manz, 2001)

MANZ Bestellservice:

Tel.: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

